

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 47 (1950)

**Heft:** (9)

**Rubrik:** D. Verschiedenes

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

werden. Es wäre in der Tat unbefriedigend, wenn die unterstützende Armenbehörde nur ihren eigenen Anteil zurückfordern würde und dürfte und der Bund leer ausgehen müßte. Es ist gleich zu halten wie dort, wo eine luzernische Gemeinde zum Beispiel Spitälerkosten bezahlt und daran den Staatsbeitrag nach § 15 des Armengesetzes erhält. Eine Rückerstattung ist hier nach Maßgabe der beidseitigen Leistungen zwischen Gemeinde und Staat zu teilen (§ 50 des Armengesetzes). Allerdings besteht bundesrechtlich keine entsprechende ausdrückliche Vorschrift; allein diese Regelung muß als selbstverständlich gelten.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 10. Juni 1950.)

---

## D. Verschiedenes

---

**1. Eine Berufung gegen den Entscheid des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 4. Oktober 1949 betreffend Rückerstattung von Armenunterstützungen (publiziert in Nr. 5 der „Entscheide“ zum Armenpfleger, Seite 34 ff.) wurde vom Bundesgericht durch Urteil vom 23. Februar 1950 teilweise gutgeheißen; eine Publikation des bundesgerichtlichen Entscheides wird vorbehalten.**

*Die Redaktion.*

**2. Ansichtsausserung der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern zu Art. 21 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung.**

Zuzug in hochschwangerem Zustand oder allgemein Zuzug in erwerbsunfähigem Zustand bedeutet nicht ohne weiteres Zuzug in Unterstützungsbedürftigem Zustand im Sinne von Art. 21 a. E. des Konkordates. Nach dieser Ausnahmeverordnung braucht der Wohnkanton den Pflichtmonat dann nicht zu übernehmen, wenn die zugezogene Person schon vom Zuzug an tatsächlich Unterstützungsbedürftig ist, das heißt, wenn sie sich sofort nach dem Zuzug an die Armenpflege wenden und sich von ihr unterstützen lassen muß. Konnte sie sich dagegen vorerst während einiger Zeit aus eigenen Kräften oder mit Hilfe unterstützungspflichtiger Verwandter durchbringen, so ist beim Eintritt der tatsächlichen Armengenössigkeit vom Wohnkanton der Pflichtmonat zu übernehmen.

**3. Staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht. Bundesverfassung Art. 113 und Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege. Änderung der Praxis.**

„Noch bis in die neuere Zeit ist die Legitimation der Gemeinde zur Anfechtung von Entscheiden anerkannt worden, die feststellen, ob die Unterstützungs pflicht den Staat oder die Gemeinde trifft. Seither ist diese Praxis endgültig verlassen und die Legitimation der Gemeinde in derartigen Streitigkeiten verneint worden. Sie fehlt in gleicher Weise auch dem Staat; der Gemeinde geht sie ab nicht bloß im Streit mit dem übergeordneten, staatlichen Verband, sondern auch bei Anständen mit einer andern Gemeinde, und ferner nicht bloß, wenn die Unterstützungs pflicht in einem einzelnen Fall streitig ist, sondern auch, wenn sie durch Erlaß zwischen diesen Verbänden verteilt wird, oder wenn es sich um die Rückerstattung geleisteter Unterstützungen handelt.“

(Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, Nr. 6/1950, Seite 128.)

*Z.*